Regierungsrat



Sitzung vom:

4. Februar 2020

Beschluss Nr.:

271

Interpellation betreffend Beteiligungscontrolling: Wie steuert der Kanton Obwalden seine Betriebe? Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend das Beteiligungscontrolling (54.19.21), welche von Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln, am 5. Dezember 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand

Gemäss dem Interpellanten hat mit der Auslagerung von Aufgaben in verselbstständigte Einheiten die Frage der Public Corporate Governance in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dabei ermöglichten öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Rechtsformen mit einer (Mehrheits-)Beteiligung der öffentlichen Hand eine gewisse unternehmerische Freiheit und Entpolitisierung bei der Aufgabenerfüllung, ohne dabei die staatliche Einflussnahme vollständig aufzugeben. Um die erhofften Vorteile auch tatsächlich zu erzielen, seien jedoch entsprechende Kontroll- und Aufsichtsinstrumente notwendig. Ein solches Instrumentarium würde im Gegensatz zum Bund sowie in anderen Kantonen und Städten beim Kanton Obwalden fehlen. Die kantonalen Beteiligungen hätten verständlicherweise einen unterschiedlichen Hintergrund und würden auch die jeweiligen Zeitumstände widerspiegeln. Die Situation präsentiere sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt ausgesprochen uneinheitlich.

Mit den anstehenden Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Gründung der Obermatt Kraftwerke AG, welche ab dem 1. Juli 2022 operativ tätig sein solle, biete sich ein idealer Zeitpunkt für solche grundsätzlichen Überlegungen. Dazu gehörten zwingend die Ziele, welche der Kanton mit seinen Beteiligungen verfolge, aber auch die Ausgestaltung der Organisation sowie die inhaltlichen und finanziellen Erwartungen an die einzelnen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Interpellant verschiedene Fragen zur Public Corporate Governance und zu den kantonalen Beteiligungen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Begriffsdefinition Public Corporate Governance und Beteiligung
Der Begriff Public Corporate Governance sowie Beteiligungen wird in der Praxis unterschiedlich verwendet.

Signatur OWKR.176 Seite 1 | 8

Gemäss allgemein gültigem Verständnis sind unter Public Corporate Governance die Grundsätze bezüglich Steuerung und Organisation von verselbstständigten Unternehmen bzw. Anstalten durch den Staat zu verstehen, die in dessen Auftrag öffentliche Leistungen und Aufgaben erbringen.¹

Als Beteiligung wird eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts verstanden, an welcher der Kanton beteiligt ist und die kantonale Aufgaben erfüllt.

2.2 Public Corporate Governance in der Schweiz

Seit der Jahrtausendwende laufen auf Bundesebene verschiedene Bestrebungen, die Steuerung, Führung und Kontrolle für öffentliche Unternehmen systematischer mit Gesetzen und/oder Weisungen zu regeln. So hat der Bundesrat im Jahr 2006 mit dem Corporate Governance Bericht gemeinsame Grundsätze für die Steuerung von Unternehmen und Anstalten des Bundes und einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Auslagerung von Bundesaufgaben geschaffen.

Auch die Kantone haben sich in den vergangenen Jahren vermehrt mit der Thematik der angemessenen und transparenten Steuerung und Kontrolle von Unternehmen und Anstalten mit öffentlicher Beteiligung auseinandergesetzt. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Public Corporate Governance sind die Kantone jedoch unterschiedlich vorgegangen. Einige Kantone regeln ihre Public Corporate Governance in Gesetzen, andere in Verordnungen und wieder andere in Richtlinien oder Reglementen. Gründe für diese ungleichen Herangehensweisen sind einerseits ein unterschiedliches Verständnis des Themas sowie andererseits das Fehlen eines systematisierten Standards.

Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass die Sensibilisierung für die Public Corporate Governance zugenommen hat und laufend neue Erkenntnisse aus der Theorie und Praxis vorliegen.

2.3 Public Corporate Governance im Kanton Obwalden

Erste wichtige Public Corporate Governance Grundsätze wurden im Kanton Obwalden mit dem Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung vom 22. September 2004 (EWOG; GDB 663.1) sowie mit dem Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1) umgesetzt.

Im Jahr 2010 beauftragte der Regierungsrat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung von Public Corporate Governance Leitsätzen. Ziel war einerseits die damaligen Beteiligungen kritisch zu hinterfragen sowie andererseits für den Kanton bei Beteiligungen ein standardisiertes Vorgehen festzulegen.

Im Mittelpunkt stand die Erarbeitung von allgemein gültigen Richtlinien mit konkreten Handlungsanweisungen, die mittelfristig umzusetzen sind. Damit konnte einerseits eine pragmatische Umsetzung der Public Corporate Governance im Kanton erfolgen. Andererseits konnte so gewährleistet werden, dass die neuen Handlungsweisungen nicht zwingend sofort umgesetzt werden müssen, da die Einsitznahme in Führungsgremien des Öfteren an zeitliche Verbindlichkeiten geknüpft ist.

Der Bericht sowie die Leitsätze zur Public Corporate Governance wurden vom Regierungsrat im Mai 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Leitsätze im Geschäftsbericht 2013 (S. 84 bis 86) veröffentlicht. Im Bericht wurden einerseits der Einbezug sowie der Umfang der fi-

Signatur OWKR.176 Seite 2 | 8

. . .

¹Schedler, Kuno, Müller, Roland, Sonderegger Roger W.: Führung und Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, Public Corporate Governance für die Praxis, 3. Auflage, 2016; S. 31

nanziellen Beteiligungen des Verwaltungsvermögens analysiert. Anderseits wurden die strategische Bedeutung von einzelnen Beteiligungen, die Art der Einflussnahme, die mögliche Einführung von Public Corporate Governance-Regeln in speziellen Bereichen sowie die Risikobetrachtung der Beteiligungen beurteilt und in einem Faktenblatt festgehalten.

3. Fragebeantwortung

3.1 Im Geschäftsbericht 2013 sind auf den Seiten 84 bis 86 unter der Berichterstattung der Finanzverwaltung 16 Leitsätze aufgeführt, anhand derer die Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Aufgaben des Kantons Obwalden stattfindet. Bestehen allenfalls weitere relevante Bestimmungen zur sogenannten Public Corporate Governance (abgesehen von den spezialrechtlichen Erlassen für einzelne Institutionen)?

Gemäss dem Leitsatz 5 der Public Corporate Governance erstellt der Regierungsrat ein Anforderungsprofil, das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des Verwaltungs- oder Bank- oder Institutsrats definiert. Der Regierungsrat übt sein Wahlrecht auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils aus und sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im Verwaltungs-, Bank- oder Institutsrat verselbstständigter Einheiten.

Im Oktober 2013 hat der Regierungsrat ein Muster Anforderungsprofil zu Leitsatz 5 verabschiedet, welches als Entscheidungshilfe bei der Wahl von Mitgliedern der entsprechenden Gremien dienen kann. Basierend darauf hat er zuletzt im Januar 2020 das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Spitalrats und des Präsidiums genehmigt. Die Anforderungsprofile für die Gremien der weiteren Institutionen mit kantonaler Beteiligung werden in den nächsten Jahren bei Bedarf erarbeitet bzw. präzisiert.

Ansonsten bestehen keine weiteren relevanten Bestimmungen zur Public Corporate Governance.

3.2 Sind diese Leitsätze aus Sicht des Regierungsrats noch aktuell und sind sie vollständig? Wie wird die Einhaltung sichergestellt?

Die Leitsätze des Kantons Obwalden basieren auf dem Corporate Governance Bericht des Bundes und wurden bei der Erarbeitung 2013 auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Kantons Obwalden angepasst und umformuliert. Aus Sicht des Regierungsrats haben sich die Verhältnisse nicht derart geändert, dass sich eine Anpassung dieser Leitsätze aufdrängen würde. Auch erachtet der Regierungsrat die Leitsätze nach wie vor als umfassend genug. Auf eine Überprüfung des Public Corporate Governance-Berichts sowie der Leitsätze zu Beginn der Amtsdauer 2018 bis 2022 wurde deshalb verzichtet.

Die Einhaltung der Leitsätze, der festgelegten Ziele und Risiken erfolgt mit folgenden Mitteln:

- Überprüfung im Rahmen der Geschäfte, welche die kantonalen Anstalten zum Gegenstand haben (Genehmigung bzw. Antragstellung auf Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Jahresrechnungen; Wahl von Verwaltungsräten, Bankrat, Spitalrat);
- Erlass von Ausführungsbestimmungen (vgl. AB zum Kantonalbankgesetz [GDB 661.111], AB zum EWOG [GDB 663.111], AB über die Führung des Kantonsspitals [GDB 830.11]) worin Anforderungen definiert sowie Regeln für die Vermeidung von Interessenkonflikten und für allfällige Abberufungen aufgestellt werden;
- Berichterstattung über die Einhaltung gemäss Eigentümerstrategie (Eigentümerstrategie des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO), Kapitel Informations- und Berichtswesen);
- Jährliche, institutionalisierte Aussprachen mit den Verwaltungsräten, dem Bankrat und dem Spitalrat.

Signatur OWKR.176 Seite 3 | 8

3.3 Gemäss Leitsatz 9 nimmt der Kanton nur in Ausnahmefällen direkt Einsitz in Verwaltungsräten von verselbstständigten Einheiten. Der Anhang I zum Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2019 [Nr.3] weist allerdings zahlreiche solcher Konstellationen aus. Existiert eine Übersicht, auf welchen Überlegen diese Ausnahmefälle basieren?

Nach Art. 44 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1) dürfen die Regierungsmitglieder den Verwaltungsorganisationen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Im Leitsatz 9 wird dieser Grundsatz übernommen. Ergänzend wird festgehalten, dass eine Einsitznahme auch möglich ist, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Masse vertreten lassen oder wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungs- oder Institutsrats dies nahelegt.

Um die Interessen des Kantons wirksam zu vertreten, ist für den Regierungsrat eine Einsitznahme geboten

- wenn diese in interkantonalen Vereinbarungen, gesetzlich oder statutarisch vorgesehen ist;
- wenn eine bedeutende finanzielle Beteiligung des Kantons infrage steht;
- wenn gewichtige öffentliche Interessen des Kantons wahrzunehmen sind.

Der Entscheid der Einsitznahme eines Vertreters des Regierungsrats erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Beratung einer Beteiligung des Kantons bzw. bei der Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Regierungsrat und bei der Bestellung der entsprechenden Gremien, gestützt auf die oben ausgeführten Überlegungen. Die entsprechenden Überlegungen sind in den jeweiligen Beschlüssen des Regierungsrats festgehalten.

3.4 Wie lässt sich beispielswiese erklären, dass im Spitalrat der Luzerner Psychiatrie (*lups*) sowohl ein aktives wie auch ein ehemaliges Regierungsratsmitglied aus Obwalden Einsitz haben, im Spitalrat des eigenen Kantonsspitals jedoch keines?
 Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen zwischen dem Kanton Obwalden und der Luzerner Psychiatrie (*lups*) wurde am 23. Juni 2016 als übergeordnetes Vertragswerk ein versorgungspolitischer Rahmenvertrag mit den Regierungen der drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Luzern mit der *lups* unterzeichnet.

Ziffer 4 des Rahmenvertrages regelt die Zusammenarbeit. Dabei ist in Ziffer 4.1. festgehalten, dass der Spitalrat *lups* gemäss §13 des Spitalgesetzes des Kantons Luzern (SRL 800a) vom Regierungsrat des Kantons Luzern gewählt wird. Mindestens ein Mitglied wählt der Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag des Kantons Obwalden und des Kantons Nidwalden. Momentan wird die offizielle Vertretung des Kantons Obwalden im Gremium durch Finanz- und Gesundheitsdirektorin Maya Büchi-Kaiser wahrgenommen. Alt Regierungsrat Hans Wallimann wurde auf Vorschlag des Kantons Luzern gewählt und ist kein offizieller Vertreter des Kantons Obwalden.

Das Kantonsspital Obwalden ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Obwalden. Mit der Revision des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015 wurde eine Verselbstständigung des Kantonsspitals durch Umwandlung in eine andere Rechtsform bewusst nicht vorgenommen. Analog der Regelungen für die übrigen Anstalten wurde jedoch ein Wechsel der Wahlbehörde für den Spitalrat vorgenommen und die Kompetenz zu dessen Wahl vom Kantonsrat an den Regierungsrat übertragen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. g des Gesundheitsgesetzes [GG; GDB 810.1].

Auf eine Einsitznahme des Regierungsrats im Spitalrat wird gemäss den Leitsätzen der Public Corporate Governance verzichtet. Dies vor allem auch im Hinblick auf die Interessenskonflikte als Eigentümer bzw. auch im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion.

Signatur OWKR.176 Seite 4 | 8

Ergänzend ist festzuhalten, dass anlässlich der Beratung der Revision des Gesundheitsgesetzes sowohl in der Kommission wie auch im Kantonsrat einzig darüber debattiert wurde, ob die Vertretung der Hausärzte im Spitalrat explizit im Gesetz festzuhalten sei. Die Frage bzw. Forderung einer möglichen Vertretung der Exekutive im Spitalrat wurde nicht aufgeworfen.

3.5 Am 6. September 2018 hat der Kantonsrat von der Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden als Beilage zu einem Bericht des Regierungsrats Kenntnis erhalten. Welche weiteren Eigentümerstrategien existieren oder sind geplant? Kann davon ausgegangen werden, dass künftige Eigentümerstrategien dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden?

Einleitend gilt festzustellen, dass gemäss Public Corporate Governance die Eigentümerstrategie als zentrales Instrument für die Steuerung der Beteiligungen eines Kantons beurteilt wird. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass die wesentlichen Kantonsbeteiligungen über eine Eigentümerstrategie gesteuert werden und den Unternehmen die Erwartungen und Absichten mit der Beteiligung transparent aufgezeigt werden. Ist der Kanton mit 50 Prozent oder höher an einer Anstalt bzw. einem Unternehmen beteiligt, so wird diese Beteiligung als wesentlich beurteilt.

Bei der Überarbeitung des Leistungsangebots der kantonalen Verwaltung durch die Arbeitsgruppen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ legte der Regierungsrat im Mai 2017 fest, seine wichtigsten Anstalten durch eine Eigentümerstrategie zu steuern. Am 19. Juni 2018 hat der Regierungsrat die Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) genehmigt. Die Arbeiten zur der Eigentümerstrategie für die Obwaldner Kantonalbank (OKB) sind beinahe abgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Eigentümerstrategie der OKB dem Kantonsrat im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts 2019 zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Auf eine Eigentümerstrategie für den Bürgschaftsfonds Obwalden wird verzichtet. Über die Ausarbeitung einer Eigentümerstrategie für das Kantonsspital Obwalden wird nach dem Entscheid des Regierungsrats über die Versorgungsstrategie im Akutbereich sowie nach dem definitiven Entscheid über die künftige Rechtsform des Kantonsspitals Obwalden entschieden.

Für die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten mit einer Beteiligung von 50 Prozent, namentlich das Informatikleistungszentrum Obwalden - Nidwalden (ILZ) und das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ), wird auf eine eigentliche Eigentümerstrategie verzichtet, da die massgeblichen Elemente (wie Aufgaben, Organisation, Betriebsmittel, Gewinnverwendung etc.) in den jeweiligen Vereinbarungen rechtlich geregelt sind (siehe Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden [GDB 138.2] und Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ) [GDB 771.4]).

Die Hauptaktionäre der zb Zentralbahn AG (zb), an welcher der Kanton Obwalden mit fünf Prozent beteiligt ist, haben im März 2012 eine Eignerstrategie erarbeitet, die vom Regierungsrat anschliessend verabschiedet worden ist. Diese Eignerstrategie wurde durch den Verwaltungsrat der zb im 2018 überprüft und vom Regierungsrat im Mai 2019 erneut genehmigt.

Neben der Steuerung der Beteiligung durch die Eigentümerstrategie setzt der Regierungsrat auch das Instrument der Leistungsvereinbarung ein. So schliesst er mit diversen Leistungserbringern von ausgelagerten Aufgaben und/oder Anstalten mit finanziellem kantonalen Beiträgen Leistungsvereinbarungen ab (z.B. Obwalden Tourismus OT AG, InNET Monitoring AG etc.). Diese Vereinbarungen, welche die Ziele, Leistungen, Verantwortungen aber auch die zu erbringenden Leistungen und die Finanzierung festlegen, werden je nach Anstalt jährlich oder in ei-

Signatur OWKR.176 Seite 5 | 8

nem mehrjährigen Rhythmus abgeschlossen. In Form eines Controllings sind die Leistungserbringer verpflichtet, dem federführenden Departement bzw. dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zu erstatten.

3.6 Sind die gewählten Rechtsformen bei allen kantonalen Beteiligungen angemessen und sind die finanziellen Erwartungen des Kantons klar geregelt?

Bei einer Beteiligung richtet sich die Wahl der Rechtsform im Grundsatz nach der Art der Aufgabenerfüllung sowie der weiteren Beteiligung von Dritten. Bei einer öffentlich-rechtlichen Form kann der Kanton als Eigner seine Anforderungen an die Aufsicht, Kontrolle, Finanzierung und Informationen eigenständig rechtlich bestimmen. Bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft sind Vorgaben im Privatrecht definiert und die Einflussnahme des Kantons als Eigner rechtlich vorgegeben und somit teilweise eingeschränkt.

Aus Sicht des Regierungsrats wurden in der Vergangenheit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen jeweils sorgfältig geprüft. Grundsätzlich ist aber die Rechtsform allein nicht entscheidend, welche Freiheiten bzw. Einschränkungen für eine Anstalt bestehen. So kann eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt trotz fehlender Rechtspersönlichkeit über einen hohen Grad an Autonomie gegenüber ihrem Trägerwesen verfügen. Auf der anderen Seite kann einer rechtsfähigen (selbstständigen) öffentlich-rechtlichen Anstalt die Autonomie weitgehend oder gar vollständig abgehen. Entscheidender als die Rechtsform sind vielmehr die Kompetenzen, welche den Organen des Trägerwesens und der Anstalt zukommen.

Unter anderem gilt es auch politische Überlegungen zu berücksichtigen. So steht die Bevölkerung der Privatisierung von öffentlichen Anstalten bzw. Rechtsumwandlungen eher kritisch gegenüber. Entsprechend wurde eine Umwandlung des Elektrizitätswerk Obwalden in eine Aktiengesellschaft am 19. Oktober 2003 von der Bevölkerung abgelehnt.

Für den Regierungsrat drängt sich eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform beim EWO und der OKB nicht auf. Sowohl das EWO als auch die OKB geniessen unter diesen Bedingungen unternehmerische Freiheiten und können das Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Erfordernissen ausrichten (siehe unter anderem auch Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 18. Oktober 2005).

Das Kantonsspital Obwalden wird seit 1972 als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes im 2015 wurde eine Änderung der Rechtsform geprüft. Der Regierungsrat kam dabei zum Ergebnis, dass den Bedürfnissen der Entwicklungen im Gesundheitsbereich mit adäquaten organisatorischen Strukturen sowie mit grösseren unternehmerischen Freiheiten Rechnung getragen werden kann. Mit diesen Massnahmen konnte die Autonomie trotz Beibehaltung der Rechtsform in angemessenem Masse und in sinnvollen Bereichen erhöht werden (siehe Botschaft des Regierungsrats zur Revision des Gesundheitsgesetzes vom 16. Juni 2015). Der Kantonsrat ist diesen Argumenten gefolgt. Sollte sich im Rahmen der Festlegung der Versorgungsstrategie im Akutbereich zeigen, dass eine Änderung der Rechtsform notwendig ist, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht mit Antrag unterbreiten.

Für den Regierungsrat sind diese Überlegungen auch für die beiden weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigner Rechtspersönlichkeit, das ILZ und das VZS, immer noch zutreffend und eine Überprüfung bzw. Änderung drängt sich nicht auf.

Bei den erwähnten öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die finanziellen Erwartungen einerseits in den Vereinbarungen (ILZ/VSZ), Gesetzen (EWO und OKB) sowie den Eigentümerstrategien (EWO und OKB) geregelt. Dabei gilt festzuhalten, dass

Signatur OWKR.176 Seite 6 | 8

der Regierungsrat dem EWO und der OKB bewusst keine Gewinnerwartung vorgibt, da dies aus seiner Sicht zu höheren Risiken führen könnte.

Bei den übrigen kantonalen Beteiligungen (z.B. Schweizer Salinen AG, zb Zentralbahn AG) ist die Form der privatrechtlichen Aktiengesellschaft vorgegeben, da hier weitere Gemeinwesen bzw. zum Teil auch Dritte beteiligt sind. Änderungen in der Rechtsform drängen sich hier nicht auf.

3.7 Die Bilanzierung einzelner Beteiligungen im Finanz- bzw. im Verwaltungsvermögen basiert teilweise auf Entscheide, welche schon länger zurückliegen und deren Gründe heute unter Umständen nicht mehr allgemein präsent sind. Besteht die Möglichkeit einer Vereinheitlichung? Welches formelle Verfahren wäre dabei zu beachten?
Generell sind Anstalten oder Körperschaften öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur die Kantonsaufgaben erfüllen, im Verwaltungsvermögen zu führen. Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist in Art. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) verbindlich geregelt. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung

Es kann vorkommen, dass Verwaltungsvermögen nicht mehr der unmittelbaren öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Der Regierungsrat hat diesbezüglich die einzelnen Beteiligungen sowie deren Bilanzierung bei der Einführung der Public Corporate Governance im Mai 2013 beurteilt.

dienen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist das Beteiligungsportefeuille nach diesen Grundsätzen fundiert geprüft und bereinigt. Eine weitere Vereinheitlichung drängt sich nicht auf und würde für den Kanton keine zusätzlichen Vorteile bringen. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der jährlichen Budgetierung und Rechnungsprüfung der Beteiligungsspiegel sowie die Finanzanlagen durch den Regierungsrat beurteilt werden. Dies auch unter der strategischen Fragestellung, ob eine Beteiligung bei einer Verschiebung ins Finanzvermögen am Kapitalmarkt veräussert werden kann. Eine solche Umverteilung liegt gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. c FHG in der Kompetenz des Regierungsrats, vorbehältlich der Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats. Eine Verschiebung aus dem Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen benötigt gemäss Finanzhaushaltsgesetz sowohl einen Budget- wie auch Verpflichtungskredit, da dies als Investition beurteilt wird. Sofern die finanzielle Beteiligung die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats übersteigt, muss diese vom Kantonsrat bewilligt werden.

3.8 Gibt es im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen und ihrer Governance aus Sicht des Regierungsrats bei weiteren Punkten Handlungsbedarf? In welchem Zeithorizont könnten diese angegangen werden?

Die Thematik der Public Corporate Governance ist komplex und hat an Bedeutung gewonnen. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Wie unter Ziffer 3.2 aufgeführt, wurde letztmals 2013 eine systematische Beurteilung der einzelnen Beteiligungen durchgeführt. Die Umstände haben sich seither nicht derart geändert, dass die Leitsätze zur Public Corporate Governance sofort angepasst werden müssten.

Um die Transparenz zu erhöhen, werden die Leitsätze zur Public Corporate Governance zusätzlich an geeigneter Stelle auf der Kantonshomepage publiziert. Diese Publikation erfolgt im Rahmen der Zusammenstellung der Vertretungen des Regierungsrats in kantonalen, interkantonalen und ausserkantonalen Organisationen zu Beginn des Amtsjahrs 2020/2021. Im Hinblick auf die neue Amtsdauer 2022 bis 2026 nimmt der Regierungsrat zudem eine Überprüfung der

Signatur OWKR.176 Seite 7 | 8

Public Corporate Governance Leitsätze sowie der Einsitznahme in Verwaltungsräten vor. Die aktualisierten Faktenblätter werden dannzumal ebenfalls veröffentlicht.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 12. Februar 2020

Signatur OWKR.176 Seite 8 | 8